

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 228/12 B

L 6 AS 3/09 (Hessisches LSG)
S 5 AS 30/06 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 27. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der privatschriftlich gestellte Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Gehörsrüge gegen den
Beschluss des Senats vom 4. September 2012 wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Übernahme der Kosten der Unterkunft für die frühere Wohnung des Klägers (Im Pflanzgarten 10, Marburg) im Zeitraum vom 1.7.2005 bis 11.6.2008 streitig. Das Mietverhältnis wurde durch Vergleich vor dem Amtsgericht unter Vereinbarung einer Pauschal- miete in Höhe von 200 Euro monatlich beendet. Im Übrigen wurde zwischen dem Kläger und seinem Vermieter eine wechselseitige Abgeltung der bislang entstandenen Ansprüche verein- bart.
- 2 Das SG hat die auf Zahlung höherer Unterkunftskosten gerichtete Klage abgewiesen (*Urteil vom 23.6.2008*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Beschluss vom 27.3.2012*). Es hat ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt Mietzahlungen an seinen ehemaligen Vermieter, auch nicht durch Aufrechnung auf- grund angeblich bestehender Gegenansprüche geleistet. Soweit der Kläger für Zeiten, die von dem vor dem Amtsgericht erfassten Vergleich erfasst würden, weiterhin die Erstattung von Auf- wendungen in Höhe von 259,18 Euro geltend mache, sei sein Begehren unbegründet, weil durch die Vereinbarung der pauschalen Miete der Mietbetrag für die Zeit ab dem 15.7.2007 bis zum 31.3.2008 entsprechend abgeändert sei. Dem SG sei darin zu folgen, dass die Voraus- setzungen des § 22 Abs 4 SGB II vorlägen.
- 3 Der Senat hat den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Be- schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 27.3.2012 PKH zu bewilligen, durch Beschluss vom 4.9.2012 abgelehnt.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Der Senat hat dem Kläger mit Beschluss vom 16.1.2013 Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde gewährt.

II

- 5 1. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen LSG genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungs- gemäß dargetan sind.
- 6 a) Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begrün- dung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsver- fahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechts-



ansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis-
anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tat-
sacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im
schriftlichen Verfahren (§ 124 Abs 2, § 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entschei-
dung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher
Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN*).
Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Dar-
legungslast des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht gerecht. Die Rüge einer Verletzung der gesetz-
lichen Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) eröffnet den Revisions-
rechtszug nach ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht.

- 7 Mit dem Vorbringen, die dem LSG vorliegenden Akten seien nicht vollständig gewesen, wird ein
den Revisionsrechtszug eröffnender Verfahrensmangel nicht dargetan. Es fehlt insoweit jeden-
falls an Darlegungen dazu, welche Umstände das LSG infolge des angeblichen Nichtvorliegens
von Aktenbestandteilen nicht zur Kenntnis genommen hat, denn Verfahrensmängel führen nach
ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zur Zulassung der Revision, wenn
aufgezeigt wird, dass die Möglichkeit besteht, dass die Vorinstanz ohne den Verfahrensverstoß
zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis gelangt wäre (*vgl Kummer, Die
Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, Rz 462 mwN*). Derartige Ausführungen enthält die
Beschwerdebegründung nicht.
- 8 b) Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Be-
schwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den
zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im
allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revi-
sionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG
SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR
3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die
Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht
ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur
Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Es kann dahinstehen, ob in der Beschwerdebegründung eine klärungsbedürftige Rechtsfrage
mit Breitenwirkung aufgeworfen wird, denn die aufgeworfene Frage ist im konkreten Verfahren
jedenfalls nicht klärungsfähig. Im angestrebten Revisionsverfahren wäre grundsätzlich von den
Feststellungen des LSG auszugehen (§ 163 SGG). Insoweit stellen sich Rechtsfragen zur Auf-
rechnung nicht, weil das LSG Ansprüche des Klägers gegen seinen ehemaligen Vermieter ver-
neint hat. Der gegenteilige Tatsachenvortrag des Klägers ist insoweit für das Beschwerde- und
ein etwaiges Revisionsverfahren unerheblich.



- 10 2. Der vom Kläger gestellte Antrag auf PKH für die Durchführung eines Gehörsrügeverfahrens (§ 178a SGG) gegen den PKH ablehnenden Beschluss des Senats vom 4.9.2012 wird abgelehnt. PKH kann gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es, denn es wird sich nicht darlegen lassen, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliegt. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung der Gerichte, jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich zu behandeln, nicht besteht (*BSG, Beschluss vom 26.10.2012 - B 6 KA 3/12 C, veröffentlicht in Juris*).
- 11 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)